



Statistik kommunal 2021

Gemeinde
Kirchham
09 275 130

Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten



Herausgegeben im Februar 2022
Bestellnummer Z50021 202100

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
–	nichts vorhanden oder keine Veränderung
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
·	Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
...	Angabe fällt später an
x	Aussage nicht sinnvoll; bei Wahlen: Partei nicht angetreten oder noch nicht bzw. nicht mehr existent
()	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
p	vorläufiges Ergebnis
r	berichtigtes Ergebnis
s	geschätztes Ergebnis
D	Durchschnitt
≙	entspricht

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar und kann auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Newsletter Veröffentlichungen

Die Themenbereiche können individuell ausgewählt werden. Über Neuerscheinungen wird aktuell informiert.

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Webshop



Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen

Impressum

Statistik kommunal 2021

Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit, dargestellt in Tabellen und Graphiken

Vertrieb

E-Mail	vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon	0911 98208-6311
Telefax	0911 98208-96638

Erscheinungsweise

jährlich

Auskunftsdienst

E-Mail	info@statistik.bayern.de
Telefon	0911 98208-6563
Telefax	0911 98208-96563

Redaktionsschluss

31. Januar 2022

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Preise

Heft 8,00 €
DVD (PDF- und CSV-Format) komplett für alle Regionaleinheiten (bis auf Gemeindeebene) 128,00 €
Abonnement mit mind. 2 Jahren Laufzeit 64,00 €

Statistik kommunal 2021

Gemeinde

Kirchham

Regionalschlüssel..... 09 275 130
 Landkreis..... Passau
 Regierungsbezirk..... Niederbayern
 Verwaltungsgemeinschaft.....
 Region..... Donau-Wald

Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert..... 4594145
 Gauß-Krüger-Koordinaten: Hochwert..... 5357212

		Grad	Minuten	Sekunden
Breitengrad.....	N	48	20	48
Längengrad.....	O	13	16	13

Anmerkung zu den Gauß-Krüger-Koordinaten/Längen- und Breitengraden:
 Die Koordinaten (Stand: 2021) stellen einen zentralen Punkt der Gemeinde dar.
 Quelle: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern

STATISTIK kommunal

führt den bis 1998 im zweijährigen Abstand erschienenen statistischen Informationsdienst des Landesamts seit dem Jahr 2000 jährlich fort. Die Veröffentlichung bietet in 33 Tabellen und 21 Diagrammen mit rund 2300 Daten die wichtigsten statistischen Informationen für jede Regionaleinheit Bayerns (ab Gemeindeebene). Die Angaben basieren im Wesentlichen auf der Statistischen Datenbank des Landesamts und werden, auch bei unterjährigen Statistiken, nur mit ihrem Jahresergebnis nachgewiesen. Da manche Erhebungen nur in mehrjährigem Turnus stattfinden, können diese – je nach Turnus – als aktuellstes Ergebnis nur ein früheres Jahr als die jährlich durchgeführten Statistiken nachweisen.

Allgemeine Hinweise zum Gebietsstand

Ergebnisse für Berichtsjahre bzw. -zeiträume nach dem 1. Januar 1994 haben den Gebietsstand der jeweiligen Erhebung. Ergebnisse aus Erhebungen, die vor dem 1. Januar 1994 durchgeführt wurden, sind auf den Gebietsstand 1. Januar 1994 umgerechnet. Mit diesem Stichtag hat sich die Zahl der Gemeinden in Bayern durch Wiederherstellungen von 2051 auf 2056 erhöht und seitdem nicht mehr verändert. Bei den Gebietsänderungen ab dem 2. Januar 1994 handelt es sich nur um geringfügige Teilausgliederungen, die jeweils ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit berücksichtigt sind. Auf die einzelnen Erhebungen haben diese zum Großteil keine Auswirkungen, da lediglich einige wenige Einwohner und geringe Flächen (Grundstücke) von der Umgliederung in eine andere Gemeinde betroffen waren.

Inhaltsverzeichnis

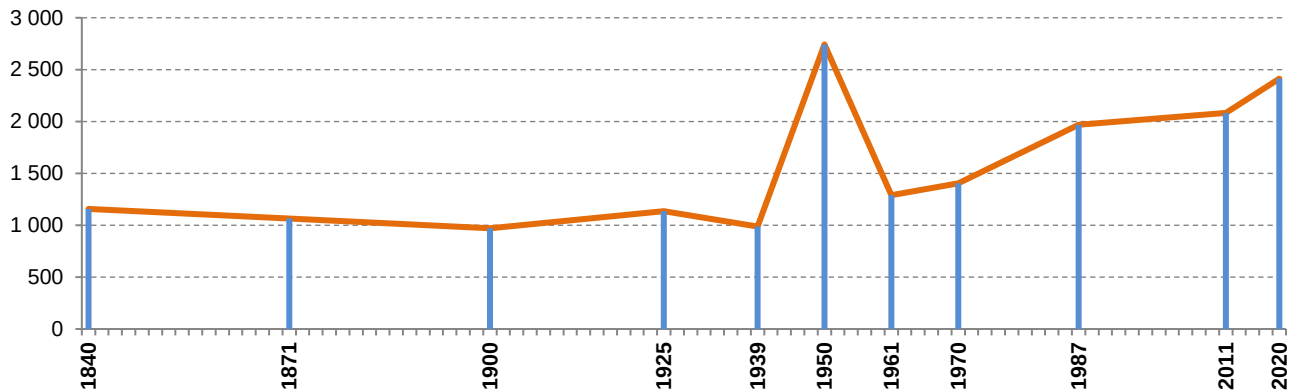
	Seite
Bevölkerung	6, 7, 8
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer	8
Arbeitslosenzahlen	8
Wahlen	9, 10
Gemeindefinanzen	10
Bauland	10
Steuern	11
Wohnungsbestand, Wohnungsbau	12
Flächenerhebungen, Bodennutzung	13
Landwirtschaft	14
Verarbeitendes Gewerbe, Gewerbeanzeigen, Bauhauptgewerbe	15
Straßenverkehrsunfälle	15
Kraftfahrzeugbestand	16
Tourismus	16
Kindertageseinrichtungen	16
Schulen	17
Einrichtungen für ältere Menschen	17
Sozialhilfe	18
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	18
Erläuterungen	19

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung		Einwohner je km ²	Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember		
	insgesamt	Veränderung 31.12.2020 gegenüber ... in %			insgesamt	Veränderung zum Vorjahr ¹⁾	
						Anzahl	%
01.12.1840	1 157	108,6	64	2011	2 089	- 265	- 11,3
01.12.1871	1 065	126,7	59	2012	2 077	- 12	- 0,6
01.12.1900	971	148,6	54	2013	2 119	42	2,0
16.06.1925	1 135	112,7	63	2014	2 164	45	2,1
17.05.1939	987	144,6	55	2015	2 195	31	1,4
13.09.1950	2 743	- 12,0	152	2016	2 227	32	1,5
06.06.1961	1 291	87,0	72	2017	2 297	70	3,1
27.05.1970	1 404	71,9	78	2018	2 355	58	2,5
25.05.1987	1 969	22,6	109	2019	2 409	54	2,3
09.05.2011	2 084	15,8	116	2020	2 414	5	0,2

¹⁾ Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.

Bevölkerungsentwicklung

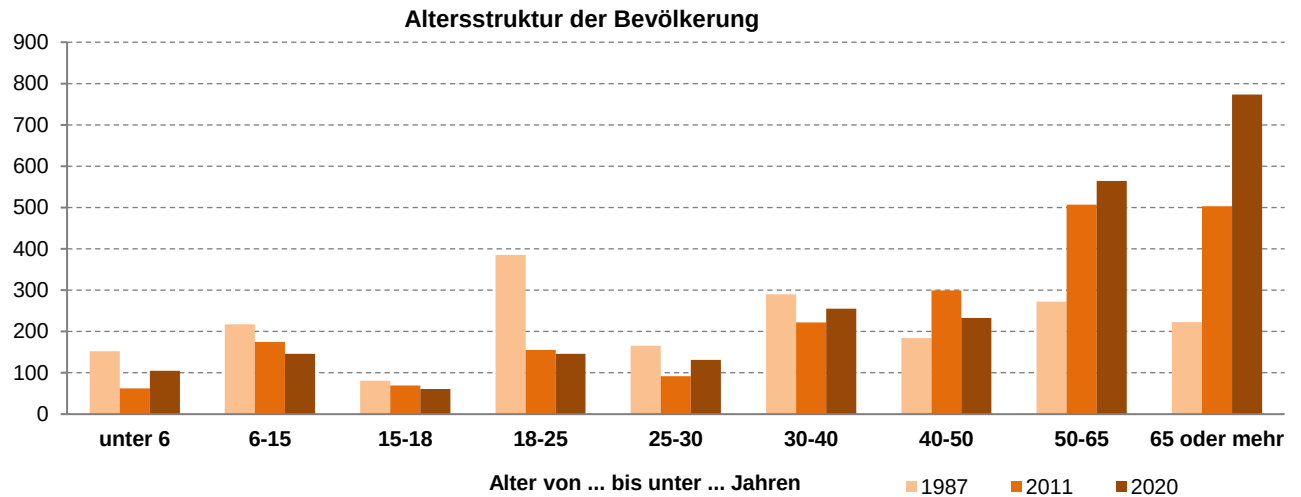


2. Volkszählung am 25. Mai 1987 und Zensus am 9. Mai 2011

Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung	und zwar						Privat- haushalte	darunter Einpersonen- haushalte
		römisch-katholisch		evangelisch-lutherisch		Ausländer			
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
25. Mai 1987	1 969	1 723	87,5	198	10,1	40	2,0	658	171
9. Mai 2011	2 084	1 514	72,6	242	11,6	83	4,0	1 024	362
Veränderung 2011 zu 1987 in %	5,8	- 12,1	x	22,2	x	107,5	x	55,6	111,7

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2020 nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter von...Jahren	Bevölkerung											
	25. Mai 1987				9. Mai 2011				31. Dezember 2020			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	152	7,7	79	8,3	62	3,0	34	3,2	105	4,3	50	4,1
6 bis unter 15	217	11,0	106	11,1	175	8,4	75	7,0	146	6,0	73	6,0
15 bis unter 18	81	4,1	42	4,4	69	3,3	30	2,8	61	2,5	27	2,2
18 bis unter 25	385	19,6	125	13,1	155	7,4	82	7,6	146	6,0	67	5,6
25 bis unter 30	165	8,4	85	8,9	92	4,4	41	3,8	131	5,4	58	4,8
30 bis unter 40	290	14,7	147	15,4	222	10,7	116	10,8	255	10,6	116	9,6
40 bis unter 50	184	9,3	86	9,0	299	14,3	153	14,2	233	9,7	123	10,2
50 bis unter 65	272	13,8	150	15,7	507	24,3	276	25,7	564	23,4	287	23,8
65 oder mehr	223	11,3	136	14,2	503	24,1	269	25,0	773	32,0	406	33,6
insgesamt	1 969	100,0	956	100,0	2 084	100,0	1 076	100,0	2 414	100,0	1 207	100,0

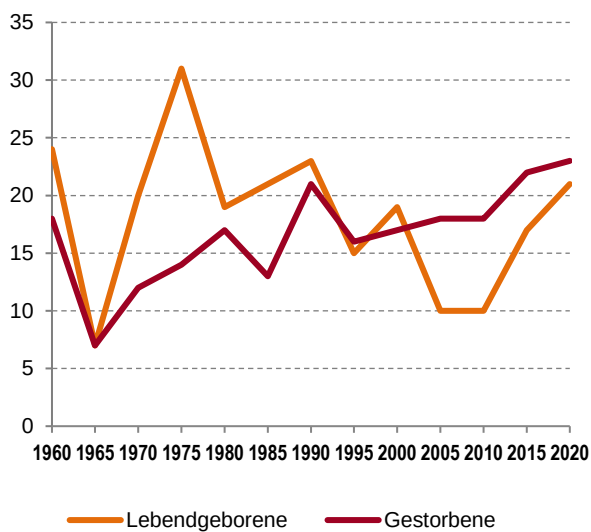


4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

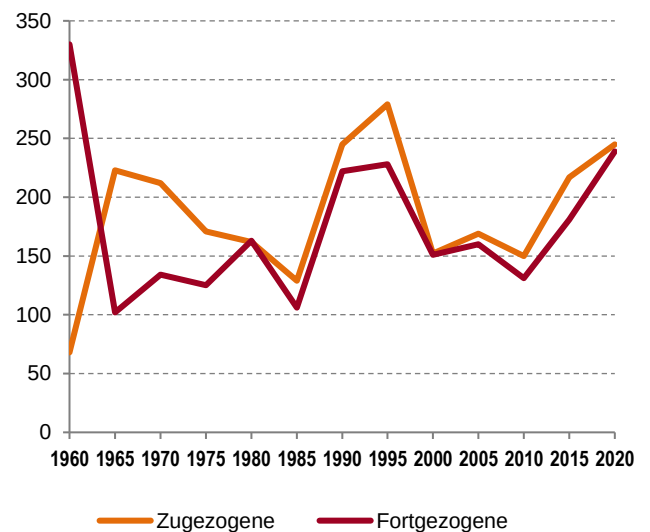
Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Bevölkerungs- zunahme bzw. -abnahme (-) ¹⁾
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	
1960	24	16,8	18	12,6	68	47,6	330	231,1	- 256
1970	20	13,8	12	8,3	212	146,3	134	92,5	86
1980	19	10,7	17	9,5	162	90,9	163	91,5	1
1990	23	10,3	21	9,4	245	109,8	222	99,5	25
2000	19	8,2	17	7,3	152	65,6	151	65,2	3
2010	10	4,2	18	7,6	150	63,7	131	55,6	11
2017	16	7,0	24	10,4	275	119,7	196	85,3	71
2018	13	5,5	13	5,5	281	119,3	225	95,5	56
2019	18	7,5	26	10,8	219	90,9	154	63,9	57
2020	21	8,7	23	9,5	245	101,5	239	99,0	4

¹⁾ ohne bestandsrelevante Korrekturen

Natürliche Bevölkerungsbewegung

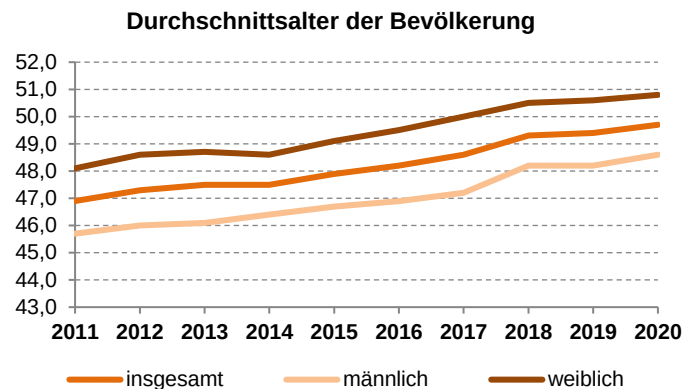


Wanderungen



5. Durchschnittsalter, Jugend- und Altenquotient der Bevölkerung seit 2011

Jahr	Durchschnittsalter			Jugend- quotient	Alten- quotient
	insgesamt	männlich	weiblich		
2011	46,9	45,7	48,1	26,1	40,2
2012	47,3	46,0	48,6	26,1	41,9
2013	47,5	46,1	48,7	27,1	44,0
2014	47,5	46,4	48,6	26,1	44,8
2015	47,9	46,7	49,1	26,1	46,6
2016	48,2	46,9	49,5	24,5	46,0
2017	48,6	47,2	50,0	24,5	48,9
2018	49,3	48,2	50,5	24,4	54,7
2019	49,4	48,2	50,6	24,2	55,8
2020	49,7	48,6	50,8	26,2	59,5



6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2015

Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni ²⁾					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Beschäftigte am Arbeitsort	542	548	547	519	525	471
davon männlich	233	250	249	240	253	235
weiblich	309	298	298	279	272	236
darunter ¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	4	3	.	5	6	4
Produzierendes Gewerbe	60	58	56	59	66	80
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	290	269	277	270	263	219
Unternehmensdienstleister	147	166	160	127	126	101
Öffentliche und private Dienstleister	41	52	.	58	64	67
Beschäftigte am Wohnort	746	758	807	820	836	835

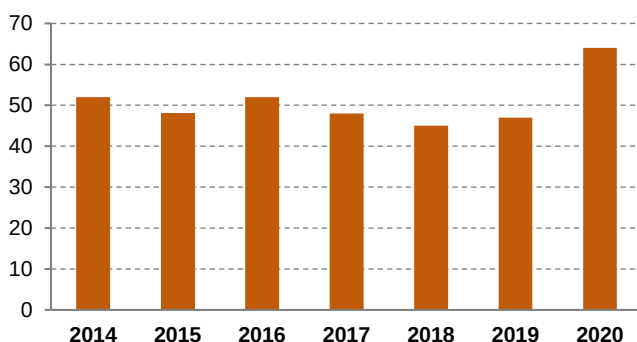
¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

²⁾ Bei den Ergebnissen 2015 – 2016 handelt es sich um revidierte Werte der Bundesagentur für Arbeit; 2019 – 2020 vorläufige Ergebnisse.

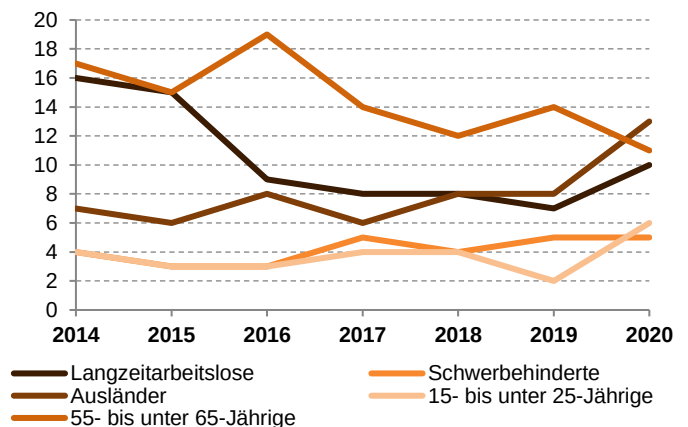
7. Arbeitslosenzahlen seit 2014

Jahr	Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	und zwar				
		Langzeitarbeitslose	Schwerbehinderte	Ausländer	15- bis unter 25-Jährige	55- bis unter 65-Jährige
2014	52	16	4	7	4	17
2015	48	15	3	6	3	15
2016	52	9	3	8	3	19
2017	48	8	5	6	4	14
2018	45	8	4	8	4	12
2019	47	7	5	8	2	14
2020	64	10	5	13	6	11

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen insgesamt



Arbeitslosenzahlen von ausgewählten Personengruppen



8. Landtagswahlen seit 1990

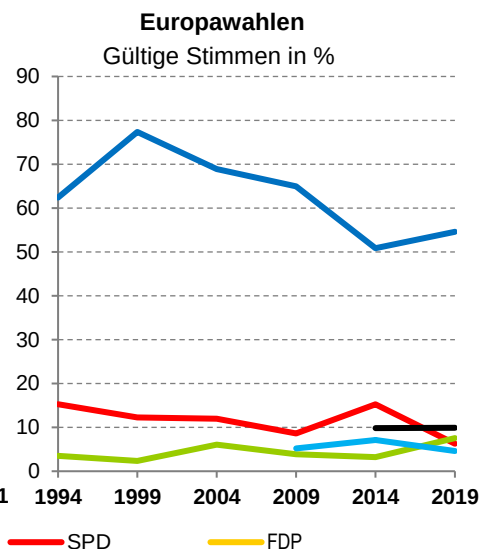
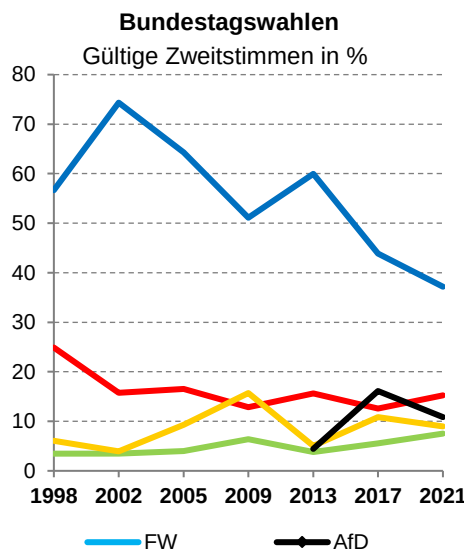
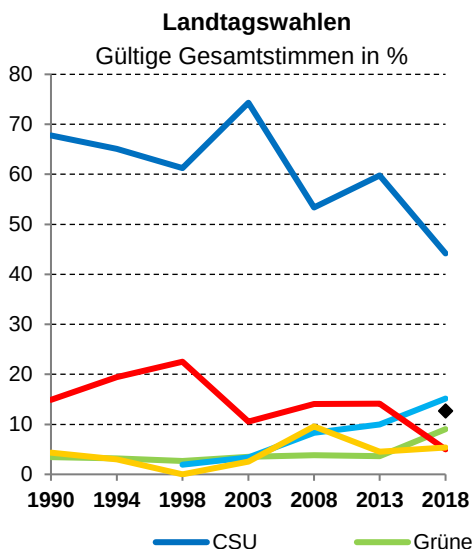
Wahltag	Stimm- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Abgegebene Gesamtstimmen		Von den gültigen Gesamtstimmen entfielen auf						
				insgesamt	darunter gültige	CSU	GRÜNE	FW	AfD	SPD	FDP	Sonstige
						%						
14.10.1990	1 496	889	59,4	1 778	1 755	67,8	3,4	X	X	14,9	4,3	9,6
25.09.1994	1 499	1 000	66,7	2 000	1 964	65,1	3,2	X	X	19,5	3,0	9,3
13.09.1998	1 558	1 028	66,0	2 056	2 020	61,2	2,7	1,9	X	22,5	–	–
21.09.2003	1 661	923	55,6	1 846	1 826	74,3	3,5	3,4	X	10,6	2,5	5,7
28.09.2008	1 661	934	56,2	1 868	1 847	53,4	3,8	8,3	X	14,1	9,6	10,8
22.09.2013	1 720	1 073	62,4	2 146	2 125	59,8	3,6	10,0	X	14,1	4,5	8,0
14.10.2018	1 849	1 263	68,3	2 526	2 501	44,2	9,0	15,2	12,7	5,0	5,4	8,6

9. Bundestagswahlen seit 1998

Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf					
				Zweitstimmen		CSU	SPD	GRÜNE	FDP	AfD	Sonstige
						%					
27.09.1998	1 559	1 189	76,3	8	1 181	56,6	24,9	3,5	6,1	X	8,9
22.09.2002	1 653	1 332	80,6	11	1 321	74,3	15,7	3,5	3,9	X	2,5
18.09.2005	1 699	1 237	72,8	13	1 224	64,3	16,5	4,0	9,3	X	5,9
27.09.2009	1 685	1 141	67,7	14	1 127	51,1	12,9	6,4	15,7	X	13,9
22.09.2013	1 726	1 157	67,0	6	1 151	59,9	15,6	3,8	5,0	4,4	11,1
24.09.2017	1 809	1 341	74,1	13	1 328	43,9	12,6	5,6	10,8	16,1	11,0
26.09.2021	1 890	1 398	74,0	2	1 396	37,2	15,3	7,5	9,0	10,8	20,3

10. Europawahlen seit 1994

Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				Stimmen		CSU	SPD	GRÜNE	AfD	FW	Sonstige
						%					
12.06.1994	1 508	773	51,3	7	766	62,4	15,3	3,5	X	X	18,8
13.06.1999	1 544	597	38,7	1	596	77,3	12,2	2,3	X	X	8,1
13.06.2004	1 684	611	36,3	3	608	68,9	12,0	6,1	X	X	13,0
07.06.2009	1 676	674	40,2	1	673	64,9	8,6	3,9	X	5,2	17,4
25.05.2014	1 743	592	34,0	2	590	50,8	15,3	3,2	9,8	7,1	13,7
26.05.2019	1 873	1 023	54,6	3	1 020	54,6	6,3	7,5	9,9	4,6	17,1



11. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 15. März 2020

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Wert	Wahlvorschlag	Gewichtete Stimmen		Sitze	
				Anzahl	%	insgesamt	dar. Frauen
Stimmberechtigte	Anzahl	2 088	CSU	–	–	–	–
Wähler	Anzahl	1 245	GRÜNE	75	6,2	1	–
Wahlbeteiligung	%	59,6	FREIE WÄHLER	–	–	–	–
Abgegebene Stimmzettel	Anzahl	1 245	AFD	–	–	–	–
dav. ungültig	Anzahl	31	SPD	–	–	–	–
gültig	Anzahl	1 214	FDP	–	–	–	–
			gemeinsame Wahlvorschläge	562	46,3	6	2
			Wählergruppen	577	47,5	7	1
			Sonstige	–	–	–	–

Bürgermeister..... Freudenstein, Anton, CSU/Gemeindewohl, gewählt am: 15.03.2020

Landrat..... Kneidinger, Raimund, CSU/Bürgerunion im Landkreis Passau, gewählt am: 15.03.2020

12. Gemeindefinanzen seit 2016

Gegenstand der Nachweisung	2016	2017	2018	2019	2020
	1 000 €				
Bruttoausgaben	4 068	5 925	7 259	5 388	6 769
darunter Personalausgaben	682	667	718	713	742
laufender Sachaufwand	468	501	606	619	535
Sachinvestitionen	266	1 116	1 172	802	1 495
Gemeindesteuerereinnahmen	1 534	1 792	1 893	1 961	1 763
darunter Grundsteuer A	38	37	36	37	36
Grundsteuer B	271	267	271	286	279
Gewerbesteuer (netto)	306	472	448	439	289
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	861	942	1 038	1 090	1 040
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	56	70	96	106	116
Gewerbesteuerumlage	116	83	99	104	20
Steuereinnahmekraft	1 639	1 908	2 012	2 085	1 852
Steuerkraftmesszahl	1 213	1 247	1 411	1 566	1 623
Gemeindeschlüsselzuweisungen	783	797	795	814	921
Verschuldung	510	451	390	326	261
Verschuldung je Einwohner ¹⁾	0,231	0,199	0,166	0,136	0,109
Planmäßig geleisteter Schuldendienst ²⁾	80	–	–	–	–
Finanzkraft	1 245	1 230	1 335	1 466	1 600

¹⁾ Bevölkerungsstand jeweils zum 30.06.

²⁾ Der Schuldendienst wird seit 2017 nicht mehr im Rahmen der Schuldenstatistik erhoben.

13. Bauland seit 2017

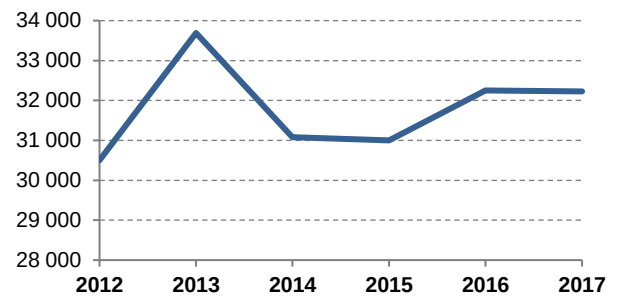
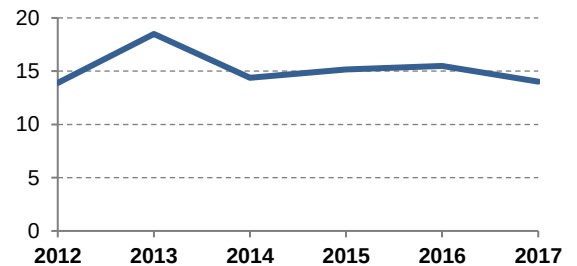
Jahr	Veräußerungsfälle		Veräußerte Fläche		Verkaufspreis		Durchschnittlicher Kaufwert von Bauland	
	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land
	Anzahl		1000 m ²		Tsd. Euro		€/m ²	
2017	12	11	11	11	692	.	62	.
2018	15	2	124	1	2 521	.	20	.
2019	3	2	14	2	295	.	21	.
2020	12	11	32	32	1 211	.	37	.

14. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 2012

Jahr — Einkommensgrößenklassen in €	Lohn- und Einkommen- steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Lohn- und Einkommensteuer
	Anzahl	1 000 €	
2012	1 039	31 692	4 404
2013	1 067	35 947	6 648
2014	1 096	34 061	4 893
2015	1 132	35 090	5 315
2016	1 200	38 702	5 992
2017	1 224	39 447	5 525

Einkommensgrößenklassen 2017

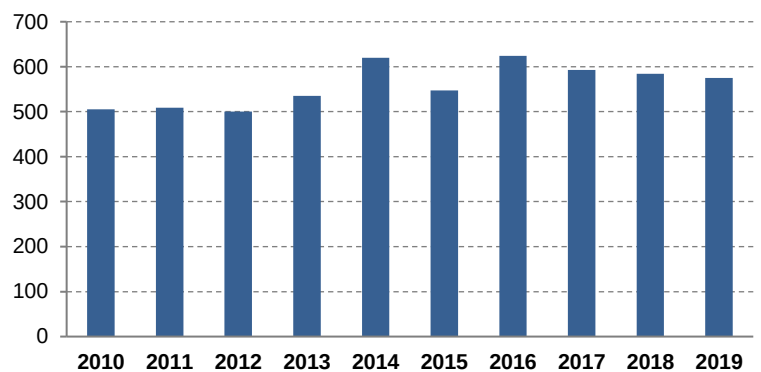
unter 5 000	161	266	6
5 000 bis unter 10 000	97	733	8
10 000 bis unter 15 000	139	1 755	46
15 000 bis unter 20 000	146	2 578	132
20 000 bis unter 25 000	116	2 588	195
25 000 bis unter 30 000	118	3 211	291
30 000 bis unter 35 000	97	3 145	307
35 000 bis unter 50 000	155	6 435	786
50 000 oder mehr	195	18 737	3 756

Gesamtbetrag der Einkünfte je Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in Euro**Steuerbelastung ¹⁾ in Prozent**

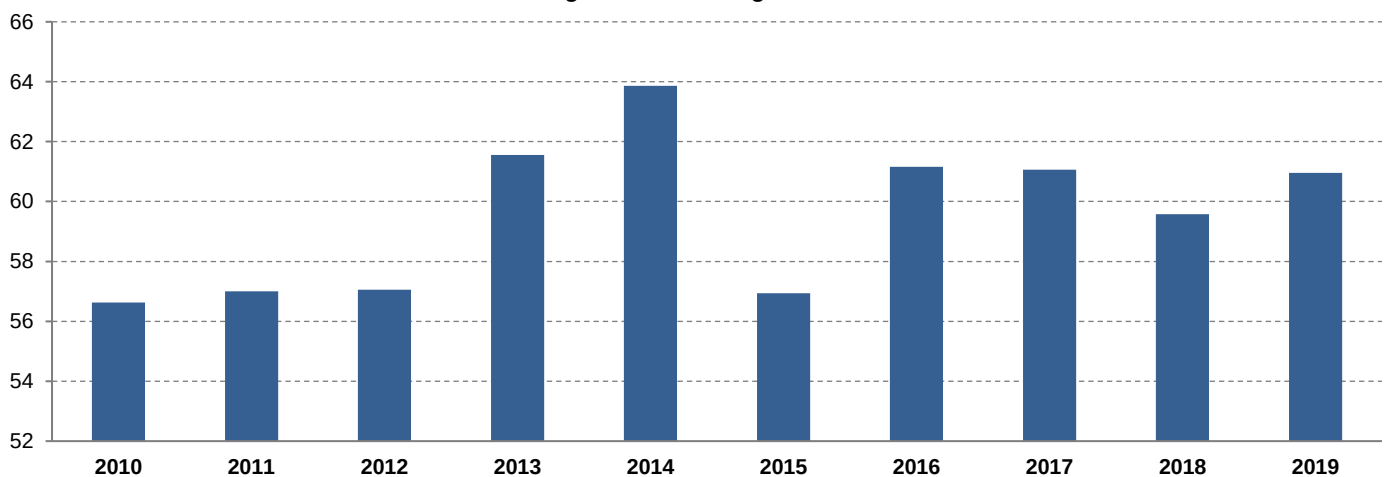
¹⁾ Anteil der Lohn- und Einkommensteuer am Gesamtbetrag der Einkünfte.

15. Umsatzsteuerstatistik ¹⁾ seit 2010

Jahr	Umsatz- steuerpflichtige	Lieferungen und Leistungen
	Anzahl	1 000 €
2010	112	56 623
2011	112	56 997
2012	114	57 058
2013	115	61 550
2014	103	63 862
2015	104	56 939
2016	98	61 157
2017	103	61 062
2018	102	59 577
2019	106	60 952

Lieferungen und Leistungen je Steuerpflichtigen in 1000 Euro

¹⁾ Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes erfolgt an dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Unternehmens.

Lieferungen und Leistungen in Millionen Euro

16. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2017

Gegenstand der Nachweisung	Bestand am 31. Dezember							
	2017		2018		2019		2020	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude ¹⁾	682	100,0	687	100,0	689	100,0	690	100,0
darunter mit 1 Wohnung	483	70,8	487	70,9	489	71,0	490	71,0
2 Wohnungen	119	17,4	120	17,5	120	17,4	120	17,4
3 oder mehr Wohnungen	80	11,7	80	11,6	80	11,6	80	11,6
Wohnungen ²⁾ in Wohngebäuden	1 165	100,0	1 171	100,0	1 173	100,0	1 174	100,0
darunter in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	238	20,4	240	20,5	240	20,5	240	20,4
3 oder mehr Wohnungen	444	38,1	444	37,9	444	37,9	444	37,8
Wohnungen ²⁾ in Wohn- und Nichtwohngebäuden	1 230	100,0	1 236	100,0	1 238	100,0	1 239	100,0
davon 1 Raum	100	8,1	100	8,1	100	8,1	100	8,1
2 Räumen	126	10,2	126	10,2	127	10,3	127	10,3
3 Räumen	192	15,6	192	15,5	192	15,5	192	15,5
4 Räumen	200	16,3	201	16,3	202	16,3	202	16,3
5 Räumen	190	15,4	193	15,6	192	15,5	192	15,5
6 Räumen	175	14,2	176	14,2	177	14,3	177	14,3
7 oder mehr Räumen	247	20,1	248	20,1	248	20,0	249	20,1
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m ²	127 147	X	128 166	X	128 394	X	128 567	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m ²	103,4	X	103,7	X	103,7	X	103,8	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	5 871	X	5 903	X	5 910	X	5 917	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	4,8	X	4,8	X	4,8	X	4,8	X

17. Baugenehmigungen ³⁾ seit 2013

Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ^{2) 4)}	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2013	7	4	57,1	2	28,6	1	14,3	21	2	9,5	11	52,4	8	38,1
2014	6	4	66,7	2	33,3	–	–	8	- 1	- 12,5	6	75,0	3	37,5
2015	6	5	83,3	–	–	1	16,7	10	–	–	3	30,0	7	70,0
2016	8	6	75,0	1	12,5	1	12,5	51	27	52,9	15	29,4	9	17,6
2017	6	4	66,7	2	33,3	–	–	9	1	11,1	2	22,2	6	66,7
2018	11	11	100,0	–	–	–	–	11	–	–	2	18,2	9	81,8
2019	4	3	75,0	1	25,0	–	–	5	–	–	2	40,0	3	60,0
2020	10	6	60,0	4	40,0	–	–	14	1	7,1	6	42,9	7	50,0

18. Baufertigstellungen ³⁾ seit 2013

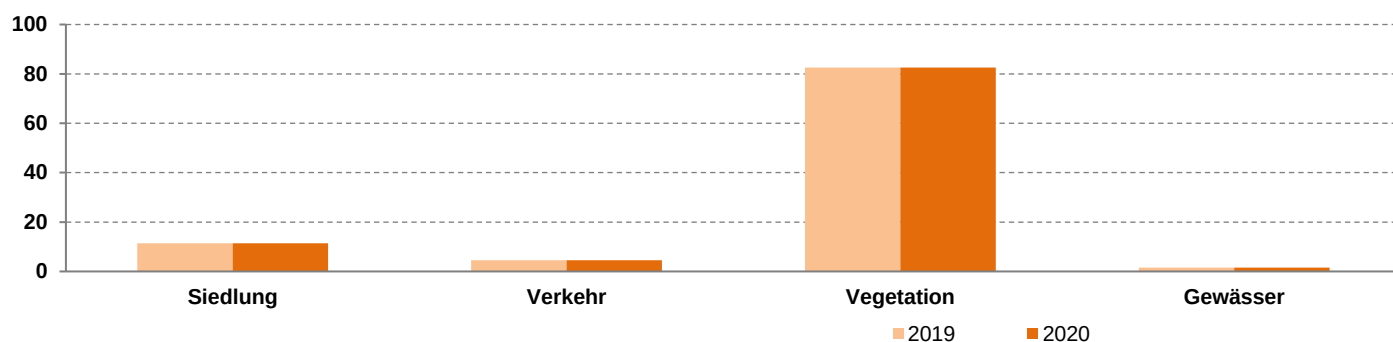
Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ^{2) 4)}	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2013	8	7	87,5	–	–	1	12,5	35	12	34,3	13	37,1	10	28,6
2014	13	11	84,6	1	7,7	1	7,7	21	1	4,8	3	14,3	17	81,0
2015	7	4	57,1	3	42,9	–	–	8	- 3	- 37,5	6	75,0	5	62,5
2016	1	1	100,0	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1	100,0
2017	7	3	42,9	2	28,6	2	28,6	25	1	4,0	15	60,0	9	36,0
2018	5	5	100,0	–	–	–	–	5	–	–	1	20,0	4	80,0
2019	1	1	100,0	–	–	–	–	2	1	50,0	1	50,0	–	–
2020	1	1	100,0	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1	100,0

¹⁾ Einschl. Wohnheime. – ²⁾ Einschl. Wohnungen in Wohnheimen. ³⁾ Einschl. Genehmigungsverfahren. – ⁴⁾ Einschl. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

19. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 2019 und 2020

Bodenfläche nach Nutzungsart (ALKIS)	Fläche am 31. Dezember			
	2019		2020	
	ha	%	ha	%
Siedlung	210	11,4	210	11,4
dar.: Wohnbaufläche	53	2,9	53	2,9
Industrie- und Gewerbefläche	44	2,4	44	2,4
Verkehr	84	4,5	84	4,5
Vegetation	1 526	82,6	1 526	82,6
dar.: Landwirtschaft	1 299	70,3	1 299	70,3
Wald	196	10,6	195	10,6
Gewässer	28	1,5	28	1,5
Bodenfläche insgesamt	1 847	100,0	1 847	100,0
dar.: Siedlungs- und Verkehrsfläche	281	15,2	281	15,2

Anteile ausgewählter Flächen in Prozent



20. Bodennutzung 2003, 2007, 2010 und 2016

Nutzungsart	Fläche in ha			
	2003 ¹⁾	2007 ¹⁾	2010 ¹⁾³⁾	2016 ¹⁾³⁾
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	1 113	1 112	1 102	1 090
darunter Dauergrünland	87	.	.	115
darunter Wiesen und Weiden ²⁾	77	100	115	.
Ackerland	1 021	1 000	987	975
darunter Getreide	843	846	855	758
darunter Weizen insgesamt	106	149	157	169
Roggen	–	–	–	–
Wintergerste	200	191	.	.
Sommergerste	–	–	.	.
Hülsenfrüchte	–	.	.	27
Hackfrüchte	.	13	12	.
darunter Kartoffeln	.	.	.	.
Gartengewächse	.	.	.	.
Handelsgewächse	25	27	33	2
darunter Winterraps	25	27	.	–
Pflanzen zur Grünernete	63	50	50	.
darunter Silomais einschließlich Grünmais	54	42	.	.

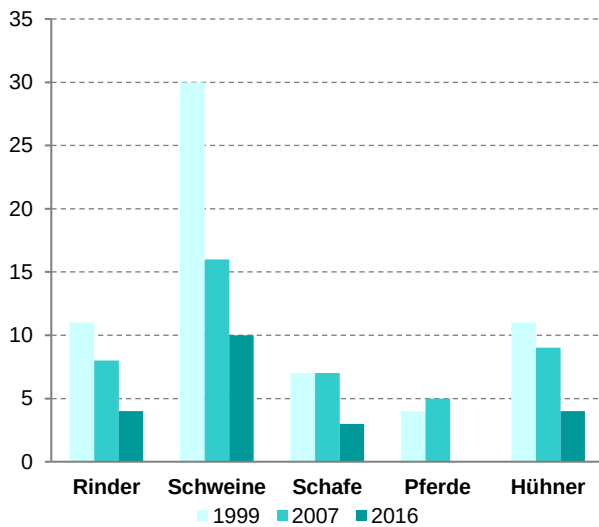
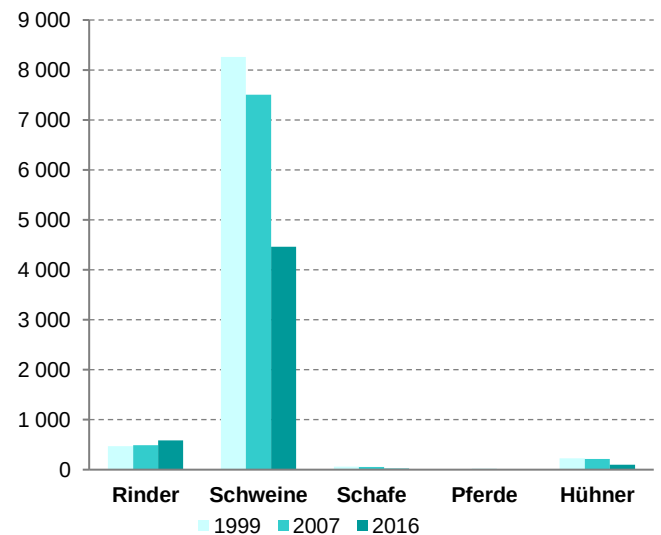
¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

²⁾ Ohne ertragsarmes Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.

³⁾ Ab 2010 auch Wintermenggetreide enthalten.

21. Viehhalter und Viehbestand 1999, 2007 und 2016

Tierart	Viehhalter und Viehbestand ¹⁾								
	1999			2007			2016 ²⁾		
	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter
Rinder	11	473	43	8	487	61	4	588	147
darunter Milchkühe	9	.	.	6	.	.	3	186	62
Schweine	30	8 258	275	16	7 502	469	10	4 459	446
darunter Zuchtsauen	17	870	51	12	904	75	4	306	77
andere Schweine	X	X	X	X	X	X	9	3 030	337
Schafe	7	61	9	7	51	7	3	19	6
Pferde ³⁾	4	12	3	5	17	3	–	–	–
Hühner	11	230	21	9	217	24	4	101	25
darunter Legehennen (1/2 Jahr oder älter)	11	230	21	9	217	24	4	101	25
Masthühner/-hähne	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Viehhalter ¹⁾ nach TierartenViehbestand ¹⁾¹⁾ Stichtag 1. März 2016, Vorjahre 3. Mai.²⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.³⁾ Ab 2010 alle Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere).

22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2005, 2007, 2010, 2016 und 2020

Gegenstand der Nachweisung	2005	2007	2010 ¹⁾	2016	2020
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	41	38	33	28	26
davon mit einer LF von ... ha					
unter 5	7	7	–	–	–
5 bis unter 10	5	4	5	4	4
10 bis unter 20	6	5	6	3	2
20 bis unter 50	18	16	16	14	15
50 oder mehr	5	6	6	7	5

¹⁾ Seit 2010 schränken Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v. a. in der Größenklasse unter 5 ha).

23. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2014

Jahr	Betriebe von rechtlichen Einheiten mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten ¹⁾			Gewerbeanzeigen ²⁾	
	Betriebe ³⁾	Beschäftigte ³⁾	Bruttoentgelte in 1 000 €	Gewerbeanmeldungen	Gewerbeabmeldungen
2014	1	.	.	15	19
2015	1	.	.	11	16
2016	1	.	.	23	18
2017	–	–	–	31	21
2018	–	–	–	24	29
2019	–	–	–	20	20
2020	–	–	–	17	20

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

²⁾ Bis 2016 ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe, ab 2017 ohne Reisegewerbe. – ³⁾ Stand 30.09.

24. Bauhauptgewerbe seit 2016

Gegenstand der Nachweisung	Bauhauptgewerbe ¹⁾ (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)				
	2016	2017	2018	2019	2020
Betriebe Ende Juni	–	–	–	–	–
Tätige Personen Ende Juni	–	–	–	–	–
Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres in 1000 € ²⁾	–	–	–	–	–

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

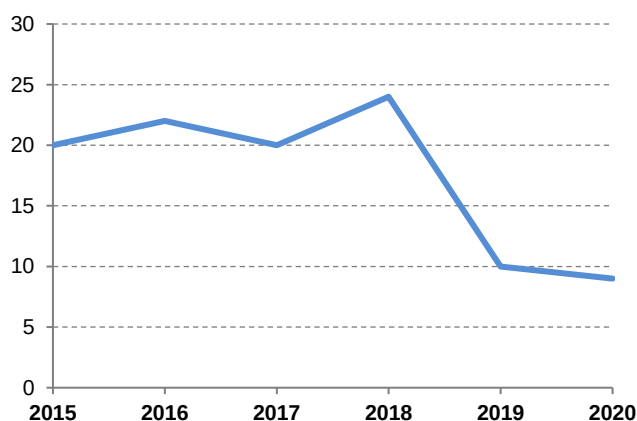
²⁾ Gesamtumsatz bis einschließlich Berichtsjahr 2016.

25. Straßenverkehrsunfälle seit 2015

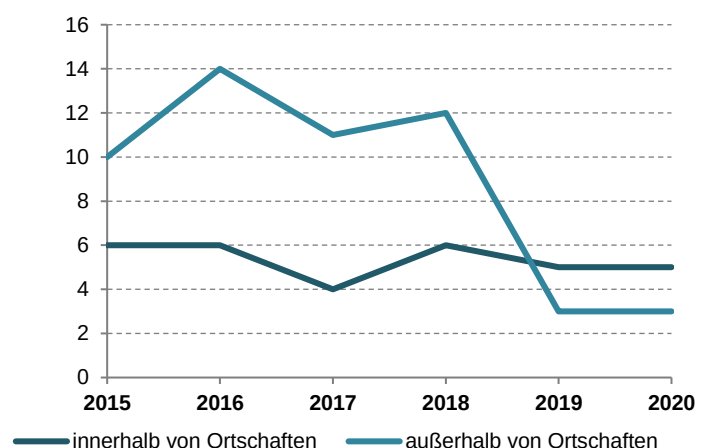
Gegenstand der Nachweisung	Straßenverkehrsunfälle					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Straßenverkehrsunfälle ¹⁾	20	22	20	24	10	9
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden	16	20	15	18	8	8
darunter innerhalb von Ortschaften	6	6	4	6	5	5
außerhalb von Ortschaften	10	14	11	12	3	3
Verunglückte	31	33	26	27	14	13
davon Getötete	–	–	–	–	–	–
Verletzte	31	33	26	27	14	13
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden	4	2	5	6	2	1

¹⁾ Ohne übrige Sachschadensunfälle.

Straßenverkehrsunfälle



Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden



26. Kraftfahrzeugbestand seit 2016

Fahrzeugart	Kraftfahrzeugbestand					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kraftfahrzeugbestand insgesamt	1 812	1 838	1 919	1 949	2 034	2 042
darunter Pkw insgesamt	1 413	1 426	1 492	1 518	1 588	1 587
Krafträder insgesamt	159	169	172	173	183	196

27. Tourismus seit 2015

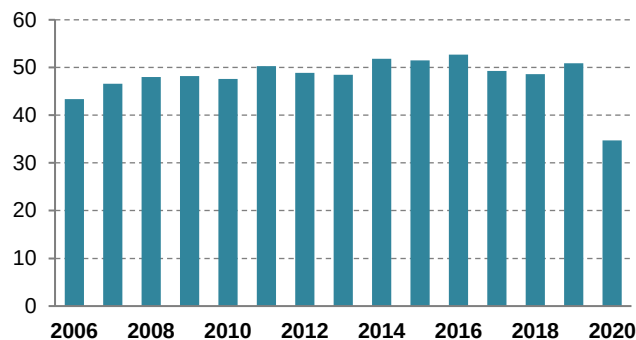
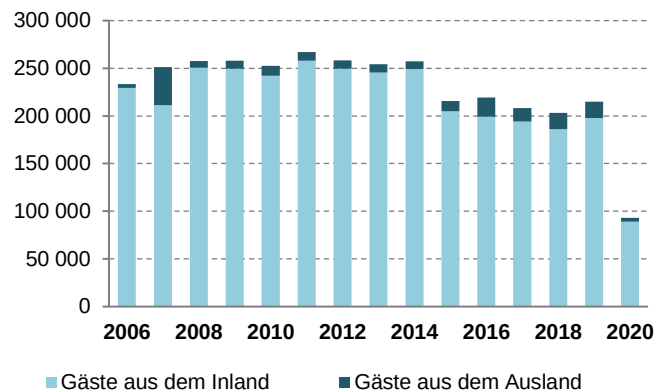
Gegenstand der Nachweisung	Tourismus					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020

Beherbergungsbetriebe mit zehn¹⁾ oder mehr Gästebetten²⁾

Geöffnete Beherbergungsbetriebe im Juni	17	15	15	15	12	11
Angebote Gästebetten im Juni	1 144	1 103	1 081	1 070	1 078	1 028
Gästeankünfte	62 207	73 088	78 744	83 347	88 895	32 011
davon von Gästen aus dem Inland	57 365	64 402	70 927	74 775	81 434	30 041
von Gästen aus dem Ausland	4 842	8 686	7 817	8 572	7 461	1 970
Gästeübernachtungen	215 751	219 461	208 302	203 060	214 897	93 001
davon von Gästen aus dem Inland	204 981	199 302	194 124	186 144	197 863	88 999
von Gästen aus dem Ausland	10 770	20 159	14 178	16 916	17 034	4 002
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	3,5	3,0	2,6	2,4	2,4	2,9
hiervon von Gästen aus dem Inland	3,6	3,1	2,7	2,5	2,4	3,0
von Gästen aus dem Ausland	2,2	2,3	1,8	2,0	2,3	2,0

Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn Gästebetten in Prädikatsgemeinden³⁾⁴⁾⁵⁾

Gästeankünfte	882	829	686	519	496	258
Gästeübernachtungen	7 408	6 744	5 869	4 491	4 247	1 569
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	8,4	8,1	8,6	8,7	8,6	6,1

Durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten in Prozent**Übernachtungen von Gästen aus dem In- und Ausland in Betrieben mit neun oder mehr Gästebetten¹⁾²⁾**¹⁾ Bis einschließlich 2010 Beherbergungsbetriebe mit neun oder mehr Gästebetten und Campingplätze mit drei oder mehr Stellplätzen.²⁾ Ab 2006 einschließlich Campingplätze. - ³⁾ Einschließlich Privatquartiere.⁴⁾ Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilbäder, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte.⁵⁾ Meldungen vereinzelter, nicht prädikatisierter Gemeinden werden ab 2017 ebenfalls ausgewiesen.**28. Kindertageseinrichtungen seit 2016**

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder insgesamt	Betreute Kinder nach Altersgruppen				Tätige Personen insgesamt
				unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 11 Jahren	11 bis unter 14 Jahren	
2016	1	75	64	12	37	15	–	8
2017	1	75	61	9	38	14	–	11
2018	1	65	66	10	36	20	–	12
2019	1	71	74	14	46	14	–	11
2020	1	71	65	10	42	13	–	15
2021	1	71	69	15	43	11	–	15

29. Allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2020/21

Schulart	Schulen	davon		Voll- und teilzeit- beschäftigte Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Grund- sowie Mittel-/Hauptschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderzentren	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gymnasien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Waldorfschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige allgemeinbildende Schulen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulen des zweiten Bildungswegs ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allgemeinbildende Schulen insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Ausländische und internationale Schulen.²⁾ Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs.

30. Berufliche Schulen 2020/21

Schulart	Schulen	davon		Voll- und teilzeit- beschäftigte Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Berufsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsfachschulen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaftsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachschulen (ohne Landwirtschaftsschulen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachoberschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoberschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachakademien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Schulen insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Ohne Wirtschaftsschulen und ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

31. Einrichtungen für ältere Menschen seit 2010

Stichtag jeweils 15. Dezember	Einrichtungen	Verfügbare Plätze	Bewohner/innen	Personal i. Einrichtungen für ältere Menschen
2010	-	-	-	-
2012	-	-	-	-
2014	-	-	-	-
2016	-	-	-	-
2018	-	-	-	-
2020	-	-	-	-

32. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger/-innen nach dem neunten und zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB IX bzw. SGB XII (Sozialhilfe) seit 2013 nach Wohnort ¹⁾

Stichtag jeweils 31. Dezember / Ende des 4. Quartals	3. Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt			4. Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ²⁾		5. bis 9. Kapitel Sonstige Hilfen ³⁾				Empfänger von Eingliederungs- hilfe (SGB IX) ⁶⁾
	Bedarfs- gemeinschaften	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Von den Empfänger/-innen erhielten Hilfen nach dem		
								6. Kapitel ⁴⁾	7. Kapitel ⁵⁾	
								Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege	
2013	–	–	–	11	5	12	7	12	–	–
2014	.	.	.	15	7	11	5	11	–	–
2015	3	3	.	19	9	8	5	8	–	–
2016	.	.	–	20	8	8	4	8	–	–
2017	.	.	–	23	10	10	4	10	–	–
2018	.	.	–	22	12	11	4	11	–	–
2019	.	.	–	21	12	11	4	11	–	–
2020	–	–	–	25	10	–	–	–	–	10

¹⁾ Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ab dem Berichtsjahr 2020 unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Dabei werden die Ergebnisse auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert gerundet. Die maximale Abweichung zum Originalwert beträgt somit 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität mehr gegeben.

²⁾ Ab dem Berichtsjahr 2018 werden beim Wohnsitzprinzip alle Empfängerinnen und Empfänger, deren Hauptwohnsitz in Bayern ist nachgewiesen. Bis einschließlich 2017 waren dies nur die Empfängerinnen und Empfänger, die von einem bayerischen Träger Leistungen erhielten und ihren Hauptwohnsitz in Bayern hatten.

³⁾ 5. Kapitel: Hilfen zur Gesundheit. - 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (bis einschließlich Berichtsjahr 2019). - 7. Kapitel: Hilfe zur Pflege. - 8. Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. - 9. Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen.

⁴⁾ bis einschließlich Berichtsjahr 2019

⁵⁾ 2017/2018: Ohne Empfänger/-innen für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt.

⁶⁾ Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden seit Überführung ins SGB IX (Berichtsjahr 2020) eigenständig erhoben und sind nur eingeschränkt mit der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bis 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII vergleichbar.

33. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung am 31. Dezember 2007, 2010, 2013, 2016 und 2019

Versorgungsart	Angeschlossene Einwohner									
	2007		2010		2013		2016		2019	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wasserversorgung	2 236	94,4	2 208	94,5	1 962	94,1	2 079	94,3	2 275	95,2
Kanalisation	2 243	94,7	2 212	94,7	1 953	93,7	2 074	94,1	2 262	94,7
Kläranlagen	2 243	94,7	2 212	94,7	1 953	93,7	2 074	94,1	2 262	94,7

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Bei den von 1840 bis einschließlich 2011 nachgewiesenen Ergebnissen handelt es sich um die bei der jeweiligen Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Den verschiedenen Volkszählungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes liegen seit 1840 unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Für das Jahr **1840** stellen die veröffentlichten Einwohnerzahlen die sogenannte Zollabrechnungsbevölkerung dar, bei der die am Zählungstichtag vorübergehend abwesenden Personen einbezogen, die vorübergehend anwesenden Personen dagegen (ausgenommen Wandergewerbetreibende ohne festen Wohnsitz) nicht gezählt worden sind. Die Zollabrechnungsbevölkerung entspricht daher hinsichtlich der Erfassungs- und Zuordnungsmethode weitgehend dem Wohnbevölkerungsbegriff neuerer Erhebungen.

Die Zählungen von **1871 und 1900** weisen die zum Erhebungszeitpunkt jeweils ortsanwesende Bevölkerung aus, die neben der ständigen Bevölkerung in der Gemeinde auch die vorübergehend anwesenden Personen umfasste, nicht jedoch die vorübergehend abwesenden Personen, auch dann nicht, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Erhebungsgebiet hatten.

Bei den Volkszählungen von **1925 bis einschließlich 1970** wurde die Wohnbevölkerung ausgewiesen. Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde zählten alle Personen, die am Zählungstichtag in der Gemeinde ihre Wohnung hatten. Personen mit einer weiteren Wohnung oder Unterkunft in einer anderen Gemeinde wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gingen oder in der sie sich aus anderen Gründen überwiegend aufhielten.

Bei der Volkszählung **1987** und dem Zensus **2011** wurde die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung nachgewiesen.

Seit 1. Februar 1984 erfolgt auch die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach den Merkmalen der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Die fortgeschriebene Bevölkerung setzt sich aus dem alten Bevölkerungsstand zusammen, vermehrt um die in der Zwischenzeit Geborenen und von jenseits der Gebietsgrenzen Zugezogenen, vermindert um die Gestorbenen und die über die Gebietsgrenzen Fortgezogenen. Die für die Zeit nach dem Zensus am 9. Mai 2011 ausgewiesenen Zahlen der fortgeschriebenen Bevölkerung basieren auf den bei diesem Zensus festgestellten Einwohnerzahlen.

2. Volkszählung am 25. Mai 1987 und Zensus am 9. Mai 2011

Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung ist Grundlage für die Bestimmung, ob in einer Gemeinde „Mariä Himmelfahrt“ ein gesetzlicher Feiertag ist oder nicht (Feiertagsgesetz - FTG). Die Feststellung obliegt dem Bayerischen Landesamt für Statistik, das auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung ermittelt, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten. Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung wurde letztmals beim Zensus 2011 ermittelt.

Zur **römisch-katholischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, nicht aber der Altkatholiken und verwandter Gruppen.

Zur **evangelischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die dem Zusammenschluss der zwanzig selbständigen lutherischen, reformierten und unitarischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Es handelt sich somit um folgende Religionsgesellschaften: Evangelische Kirche, Evangelisch-lutherische Kirche, Evangelisch-reformierte Kirche, französisch-reformierte Kirche, evangelisch-lutherische Kirche in Baden und evangelisch-reformierte Gemeinden. Die Mitglieder der Evangelischen Freikirchen sind nur 1987 enthalten.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit nicht ausgewiesen.

Als **Privathaushalte** wurden 1987 grundsätzlich alle Haushalte an jedem Wohnort gezählt, d. h. solche mit mehreren Wohnsitzen entsprechend auch mehrfach. Wohnberechtigte Haushalte galten an einem Ort jedoch dann nicht als Privathaushalte, wenn alle Haushaltsmitglieder dort nicht zur Wohnbevölkerung (z. B. bei Ferienwohneinheiten, Ferienwohnungen) rechneten.

Einen **Haushalt** bildeten alle Personen, die gemeinsam wohnten und wirtschafteten, insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzierten (**Mehrpersonenhaushalte**). Wer allein wirtschaftete, bildete einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt) und zwar auch dann, wenn er mit einer anderen Person eine gemeinsame Wohnung hatte.

Beim Zensus 2011 wurde – anders als 1987 – von Wohnhaushalten und nicht von Wirtschaftshaushalten ausgegangen. Einen Haushalt bildeten daher alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung lebten, sodass es einen privaten Haushalt pro belegter Wohnung gab. Zu den Privathaushalten zählten alle Haushalte an jedem Wohnort, auch dann, wenn alle Mitglieder des Haushalts mit Nebenwohnsitz gemeldet waren.

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2020 nach Altersgruppen und Geschlecht

Bei der Volkszählung 1987 und dem Zensus 2011 sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am 31. Dezember 2020 wird die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen. Das Merkmal Geschlecht kann Fälle mit der Ausprägung 'unbestimmt' bzw. ab dem Berichtsjahr 2019 'divers' beinhalten. Diese werden nicht gesondert fortgeschrieben, sondern durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt.

4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschla-

gen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

In der Zahl der **Gestorbenen** sind die Totgeborenen, die nachträglich beurkundeten Kriegssterbefälle und die gerichtlichen Todeserklärungen nicht enthalten.

Als **Wanderung** gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Die Wanderungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel oder Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen mittels der An- und Abmeldescheine erfasst. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Gemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärten Fälle“ und „Fälle ohne Angabe“.

Den Berechnungen der Lebendgeborenen und Gestorbenen je 1 000 Einwohner sowie der Zugezogenen und Fortgezogenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres zugrunde.

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ nach einem fest definierten Umschlüsselungsverfahren.

5. Durchschnittsalter, Jugend- und Altenquotient der Bevölkerung seit 2011

Das Durchschnittsalter sowie der Alten- und Jugendquotient sind Maße zur Veranschaulichung der Altersstruktur einer Bevölkerung. Datenbasis ist die Bevölkerungsfortschreibung, die auf der Volkszählung 1987 und ab dem 30.06.2011 auf dem Zensus 2011 aufsetzt. Das **Durchschnittsalter** einer Bevölkerung wird als arithmetisches Mittel des Alters ihrer Mitglieder berechnet. Zur Veranschaulichung des Altersaufbaus sind zudem Verhältniszahlen gebräuchlich, welche die abhängige Bevölkerung in Relation zur erwerbsfähigen Bevölke-

rung setzen. Dazu wird die Bevölkerung in drei Gruppen unterteilt: Die Jüngeren im Alter von 0 bis 19 Jahren, die Erwerbsfähigen im Alter von 20 bis 64 Jahren und die Älteren mit 65 und mehr Jahren.

Der **Jugendquotient** ist dabei definiert als Anzahl der jüngeren, noch nicht erwerbsfähigen Personen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter. Die Anzahl der Senioren je 100 erwerbsfähige Personen wird als **Altenquotient** bezeichnet. Jugend- und Altenquotient vermitteln insbesondere in der Zusammenschau ein Bild des Altersaufbaus einer Bevölkerung. Sie sind wie folgt zu interpretieren: Ein Jugendquotient von 25 bedeutet, dass zum ausgewiesenen Stichtag 25 Jüngere auf 100 Personen der mittleren, erwerbsfähigen Altersgruppe kommen. Ein Altenquotient von beispielsweise 35 bedeutet indes, dass 35 Ältere auf 100 Personen der mittleren Altersgruppe vorhanden sind.

Das Merkmal Geschlecht kann Fälle mit der Ausprägung 'unbestimmt' bzw. ab dem Berichtsjahr 2019 'divers' beinhalten. Diese werden nicht gesondert fortgeschrieben, sondern durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt.

6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2015

Diese Daten stammen aus Online-Auswertungen der Ergebnisdatenbank der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik haben grundsätzlich bis drei Jahre nach dem Stichtag vorläufigen Charakter. Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, diese in begründeten Fällen innerhalb dieses Zeitraums zu ändern.

Die Bundesagentur für Arbeit führte im August 2014 eine **Revision der Beschäftigungsstatistik** durch, bei der die Beschäftigtenzahlen rückwirkend bis zum Jahr 1999 revidiert wurden. Im Rahmen dieser Revision wurde unter anderem der Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten definitorisch erweitert. Die bedeutendsten neu hinzugekommenen Gruppen sind die behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten sowie Personen, die ein freiwilliges soziales, ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Als **sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen** gelten Personen, für die eine Arbeitgeberrmeldung zur Sozialversicherung vorliegt, wenn die Beschäftigung in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig ist, es sich darüber hinaus um eine abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit handelt, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird und mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet wird (soweit dies aus der Personengruppendefinition erkennbar ist). Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige eine Versicherungspflicht. Unbezahlte mithelfende Familienangehörige und Beamte zählen grundsätzlich nicht zu dieser Gruppe.

Der Nachweis der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** erfolgt nach dem Arbeitsortprinzip. Dabei werden die Beschäftigten regional am Sitz des Betriebes (örtliche Einheit) nachgewiesen. Neben den arbeitsortbezogenen Regionalangaben stehen seit 1996 auch Angaben zum (vom Arbeitgeber mitgeteilten)

Wohnort der Beschäftigten zur Verfügung. Personen des Dritten Geschlechts werden, aufgrund des Meldeverfahrens der Sozialversicherungsträger, der Merkmalsausprägung „weiblich“ zugeordnet.

Die wirtschaftssystematische Zuordnung der Beschäftigten erfolgt entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Die Ergebnisse der WZ 2008 sind größtenteils mit denen aus der Vorgängerversion WZ 2003 nicht vergleichbar. Beim Übergang auf die WZ 2008 wurde nicht nur die Gliederungsstruktur der Wirtschaftszweigklassifikation in einigen Bereichen umfassend geändert, es wurde auch der Abdeckungsbereich der Klassifikation erweitert. Um geänderte Produktionsformen und neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Klassifikationsebene konzeptionell neue Gliederungspositionen geschaffen und neue Unterteilungen eingeführt. Die WZ 2008 ist in einigen Bereichen tiefer gegliedert als ihre Vorgängerversion, vor allem im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen sind alle Hierarchiestufen betroffen.

7. Arbeitslosenzahlen seit 2014

Die Arbeitslosenzahlen wurden aus dem Datenangebot der Bundesagentur für Arbeit entnommen. Als Arbeitslose zählen alle Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

8. Landtagswahlen seit 1990

Die Landtagswahl erfolgt nach den Grundsätzen einer „verbesserten“ Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird ein Stimmkreisabgeordneter gewählt (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme ein Listenabgeordneter. Beide Stimmen zusammen sind für die Sitzverteilung, die seit 1994 nach dem Niemeyer-Verfahren (zuvor d'Hondt) durchgeführt wird, sowie für die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger innerhalb einer Wahlkreisliste maßgebend. Daher sind hier die Gesamtstimmen als Summen von Erst- und Zweitstimmen dargestellt.

Wahlvorschläge, auf die landesweit nicht mindestens 5% der gültigen Gesamtstimmen entfallen, erhalten keinen Sitz (Sperrklausel).

Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und
3. nicht nach Art. 2 Landeswahlgesetz (LWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Stimmberechtigung aus Art. 1 und 2 LWG.

Als **Wähler** gelten alle Stimmberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Stimmberechtigten wieder.

9. Bundestagswahlen seit 1998

Bei der Bundestagswahl handelt es sich um eine mit der Mehrheitswahl verbundene Verhältniswahl, wobei jeder Wähler zwei Stimmen hat – eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze des Bundestags auf die Parteien erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl anhand der Zweitstimmen, wobei seit 2009 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (zuvor Niemeyer) angewandt wird. Innerhalb dieser Verhältniswahl wird die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen über die Erststimme in relativer Mehrheitswahl gewählt, die andere Hälfte auf den Parteien vorbehaltenen Landeslisten über die Zweitstimme in einer sog. Listenwahl.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5% der bundesweit abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, es sei denn, es handelt sich um Parteien nationaler Minderheiten.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,

Darüber hinaus sind auch Deutsche, die außerhalb des Wahlgebietes leben, wahlberechtigt, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter 1. und 3. noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (Auslandsdeutsche). Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 12 und 13 BWG.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

10. Europawahlen seit 1994

Die Wahl erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme. Für die Verteilung der Sitze wird seit 2009 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (zuvor Niemeyer) angewandt.

Bis einschl. der Europawahl 2009 galt bei der Wahl der Abgeordneten aus Deutschland eine Sperrklausel, wonach Wahlvorschläge, auf die weniger als 5% der gültigen Stimmen entfielen, bei der Sitzverteilung unberücksichtigt blieben. Seit der Europawahl 2014 kommt in Deutschland keine Sperrklausel zur Anwendung.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger (seit der Europawahl 1994) mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht nach § 6a Europawahlgesetz (EuWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt (Auslandsdeutsche).

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 6 und 6a EuWG.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

11. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 15. März 2020

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadt- und Gemeinderatsmitglieder erfolgt nach den Grundsätzen einer verbesserten Verhältniswahl, sofern mindestens zwei gültige Wahlvorschläge (Listen) vorliegen. Verbessert ist das Verhältniswahlrecht durch die Möglichkeit, die Stimmen auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge zu verteilen (Panaschieren) sowie einem Bewerber bis zu drei Stimmen zu geben (Kumulieren). Wird in einer Gemeinde kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

Die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl erfolgte bis zu den Wahlen 2008 nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde auf das Proporzverfahren nach Niemeyer umgestellt. Zu den aktuellen Wahlen am 15. März 2020 wurde es durch das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren abgelöst. Welche Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gewählt sind, richtet sich nach der Anzahl der persönlichen Stimmen der einzelnen Bewerber.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

Gewichtete Stimmen

Bei der Verhältniswahl verfügt jeder Wähler über so viele Stimmen, wie in seiner Gemeinde Mandatsträger zu wählen sind (Ausnahmen möglich bei Gemeinden bis 3000 Einwohnern). Bei Mehrheitswahl hat der Wähler

ler doppelt so viele Stimmen, wie Mandatsträger zu wählen sind. Dadurch variiert die Stimmenzahl je Wähler in der Praxis zwischen 8 und 80. Um die absoluten Ergebnisse vergleichbar zu machen und zur Zusammenfassung der Einzelergebnisse für größere regionale Einheiten wie z. B. Landkreise, Regierungsbezirke und das Land wird ein **gewichtetes Stimmenergebnis** errechnet. Dabei werden die gültigen Stimmzettel im Verhältnis der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt. Hierdurch wird ein Ergebnis erstellt, als hätte jede abstimmende Person nur eine Stimme zu vergeben gehabt, wobei die Prozentanteile der einzelnen Wahlvorschläge erhalten bleiben.

Die gewichteten Stimmenergebnisse werden wie folgt berechnet:

Gültige Stimmzettel insgesamt x Stimmen je Wahlvorschlag

Gültige Stimmen insgesamt

Die Anzahl der **Sitze** im Gemeinde- bzw. Stadtrat beträgt in Gemeinden mit

		bis zu	1 000	Einwohnern	8
mehr als	1 000	bis zu	2 000	Einwohnern	12
mehr als	2 000	bis zu	3 000	Einwohnern	14
mehr als	3 000	bis zu	5 000	Einwohnern	16
mehr als	5 000	bis zu	10 000	Einwohnern	20
mehr als	10 000	bis zu	20 000	Einwohnern	24
mehr als	20 000	bis zu	30 000	Einwohnern	30
mehr als	30 000	bis zu	50 000	Einwohnern	40
mehr als	50 000	bis zu	100 000	Einwohnern	44
mehr als	100 000	bis zu	200 000	Einwohnern	50
mehr als	200 000	bis zu	500 000	Einwohnern	60
in der Stadt Nürnberg					70
in der Landeshauptstadt München					80

12. Gemeindefinanzen seit 2016

Bei der **Gewerbsteuer (netto)** ist die an Land und Bund abzuführende Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

Die **Steuereinnahmekraft** der Gemeinden ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft abzüglich der Gewerbesteuerumlage zuzüglich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung sind die landesdurchschnittlichen Hebesätze zugrunde gelegt.

Die **Steuerkraftmesszahl** ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden sog. Nivellierungshebesätze entsprechend Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zugrunde gelegt. Ausgehend von den Steuerkraftmesszahlen als Maß für die eigene Leistungsfähigkeit werden die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach Art. 2 und 3 BayFAG errechnet.

Die **Verschuldung** umfasst die Schulden beim nichtöffentlichen und beim öffentlichen Bereich einschließlich Kassenkredite. Im planmäßigen, selbst geleisteten Schuldendienst ist nur der Teil der Zins- und Tilgungsverpflichtungen berücksichtigt, der entsprechend den Darlehensbedingungen (planmäßig) von der Gemeinde selbst geleistet werden musste.

Die **Finanzkraft** errechnet sich aus der Steuerkraftmesszahl gemäß Art. 4 BayFAG, vermehrt um die

Schlüsselzuweisungen gemäß Art. 2 und 3 BayFAG, abzüglich der Umlageausgaben (Kreis- bzw. Bezirksumlage und Krankenhausumlage).

13. Bauland seit 2017

Im Rahmen der Statistik der **Kaufwerte für Bauland** werden sämtliche Kauffälle unbebauter und nicht landwirtschaftlich genutzter **Grundstücke** mit einer Fläche von 100 Quadratmetern oder mehr erfasst. Auskunftspflichtig sind die Gutachterausschüsse. Es gehen somit in die Statistik die Flächen ein, die in einem Jahr veräußert wurden. Die Preise für Bauland beziehen sich folglich auch nur auf die im Jahr veräußerten Grundstücke und nicht auf alle Grundstücke. Schwankungen von Jahr zu Jahr sind daher möglich.

14. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 2012

Als **Lohn- und Einkommensteuerpflichtige** werden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Bayern erfasst, die Einnahmen aus mindestens einer der steuerrechtlich unterschiedenen sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG) haben. Berücksichtigt werden deren Einkommensteueranforderungen sowie Lohnsteuerbescheinigungen (und bis 2012 noch vorhandene Lohnsteuerkarten) der nicht zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Seit 2004 liefern die Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten elektronisch an die Finanzverwaltung, wodurch die Zahl der Nichtveranlagten nahezu vollständig nachgewiesen werden kann. Neben der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen hat sich dadurch im Vergleich zu den Statistikvorjahren auch die Einkommensstruktur erheblich geändert, da die Nichtveranlagten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und im Durchschnitt geringere Einkommen aufweisen. Zusammen veranlagte Ehepaare und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die ausschließlich Lohneinkünfte bezogen, entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Eine Änderung des Gesamtbetrags der Einkünfte kann nicht nur durch veränderte Einkünfte, sondern auch durch Änderungen des Steuerrechts bedingt sein.

Bei der **Lohn- und Einkommensteuer** handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

15. Umsatzsteuerstatistik seit 2010

Die Umsatzsteuerstatistik - sie wird jährlich durchgeführt - weist alle Unternehmen nach, die monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Bayern abgaben und deren **Lieferungen und Leistungen** (ohne Umsatzsteuer) über 17 500 Euro (ab 2003)

betragen. Die wirtschaftliche und regionale Zuordnung der Umsätze erfolgt nach dem Unternehmenskonzept. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt an dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Unternehmens. Bei der Erfassung von Organisationsformen meldet ein Unternehmen (Organträger) für alle Organgesellschaften bzw. den gesamten Organkreis, weshalb nur die Merkmale des Organträgers (u.a. auch nur dessen regionale Zuordnung) in die statistische Aufbereitung einfließen. Steuerbar sind nur die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind.

In regionaler Hinsicht ergeben sich zudem Besonderheiten durch Steuerpflichtige/Unternehmen mit Sitz im Ausland. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Demnach sind die dort genannten Finanzämter jeweils zentral für alle Unternehmen mit Sitz in einem bestimmten Land zuständig. Da die nicht im Inland ansässigen Unternehmen von der amtlichen Statistik nicht zweifelsfrei als solche identifiziert werden können, erfolgt der Nachweis am Sitz des zuständigen Finanzamtes. Somit werden in diesen Gemeinden Angaben für dort nicht ansässige, jedoch vom dortigen zuständigen Finanzamt erfasste, Unternehmen mit ausgewiesen und können dadurch die regionalen Ergebnisse verzerren.

Grundsätzlich können die in den Tabellen angegebenen Werte aufgrund von Rundungsdifferenzen bei der Aggregation der örtlichen Werte auf die Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene von der tatsächlichen Summe der Einzelwerte abweichen.

16. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2017

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu. Als Gebäude ist jedes freistehende oder durch eine Brandmauer von einem anderen Gebäude getrennte Bauwerk anzusehen. Bei Doppel- und Reihenhäusern wird jedes Bauwerk, das von dem anderen durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Trennwand geschieden ist, als selbstständiges Gebäude gezählt.

Wohnungen sind zu Wohnzwecken bestimmte, einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und einen eigenen Eingang aufweisen.

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer sowie andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Der Wohngebäude- und Wohnungsbestand wird immer zum Jahresende (31.12.) durch Fortschreibung der Ergebnisse der jeweils letzten Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) mittels der jährlichen Ergebnisse der Baufertigstellungs- und der Bauabgangsstatistik ermittelt. Dementsprechend basieren die hier nachgewiesenen Bestandsergebnisse auf den endgültigen Ergebnissen der GWZ 2011. Wohnheime und darin befindliche Wohnungen sind seit 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen.

17. und 18. Baugenehmigungen und Baufertigstellungen seit 2013

Unter **Baugenehmigungen** werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen verstanden, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Unter **Baufertigstellungen** werden die Fertigstellungen von genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen verstanden, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Wohngebäude (vgl. Nr. 16). Bei den Baufertigstellungen und den Baugenehmigungen zu den Wohngebäuden sind die Wohnheime ausnahmslos einbezogen.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z. B. Fabrikgebäude, Hotels) sowie sonstige Nichtwohngebäude (bspw. Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Wohnungen (vgl. Nr. 16). In die Anzahl genehmigter Wohnungen gehen alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können bei der Anzahl an genehmigten Wohnungen auch negative Werte auftreten, etwa wenn fünf Einzimmerwohnungen (= Abgang in dieser Wohngröße) zu einer Fünfstückwohnung umgebaut werden, desgleichen bei Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie bei Nutzungsänderungen. Ab Berichtsjahr 2012 werden die „Sonstigen Wohneinheiten“ als Wohnungen erfasst.

Räume (vgl. Nr. 16).

19. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 2019 und 2020

Die Flächenerhebungen werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters bei den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Die Aufgliederung der Bodenfläche nach Nutzungsarten erfolgt bundeseinheitlich auf der Grundlage des „Nutzungsartenkatalogs der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland“ (AdV-Nutzungsartenkatalog). Die Daten basieren auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS). Im Rahmen der Umstellung auf ALKIS wurde nicht nur der

gesamte Flächendatenbestand neu erfasst, sondern z. T. wurde auch die Nutzungsartenzuordnung geändert. Der Vergleich mit den Ergebnissen vorangegangener Jahre auf Basis des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) ist deshalb erheblich eingeschränkt. So werden nach der neuen ALKIS-Nomenklatur unbebaute Bauplätze mit der zum Zeitpunkt der Erfassung vorherrschenden Nutzung, z. B. Landwirtschaftsfläche, Unkultivierte Fläche/Unland, etc. erfasst. Auch Uferstreifen oder Wegbegleitflächen werden diesbezüglich ab einer im Kartenmaßstab erkennbaren Breite mit ihrer jeweiligen Nutzung, wie z. B. Gehölz oder Unkultivierte Fläche/Unland erfasst.

Nachstehend werden die nachgewiesenen Kategorien von Nutzungsarten kurz erläutert:

Der Nutzungsartenbereich **Siedlung** beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen.

Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.

Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.

Der Nutzungsartenbereich **Verkehr** enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.

Der Nutzungsartenbereich **Vegetation** umfasst die Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt werden.

Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Flächen.

Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.

Gewässer sind Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl. einbezogen, nicht jedoch kleine Weiher, Quellen oder kleine Bäche.

Die **Siedlungs- und Verkehrsfläche** ist die Summenposition der Nutzungsarten Verkehr und Siedlung ohne die Nutzungsarten Bergbaubetrieb und Tagebau, Grube, Steinbruch.

20. Bodennutzung 2003, 2007, 2010 und 2016

Seit der Landwirtschaftszählung 2010 waren Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von 5 ha und mehr sowie Betriebe mit einer entsprechenden marktrelevanten Produktion (Anbauflächen oder Tierbestände über gesetzlich vorgegebenen Grenzen) einbezogen. Wegen der Anhebung der Erfassungsgrenze sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vor-

jahren vergleichbar. Bei den Agrarstatistiken wurden von 1999 bis 2007 die Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer LF von mindestens 2 ha bzw. mit einer LF unterhalb dieser Grenze, aber mit festgelegten Mindestanbauflächen oder Mindesttierbeständen nachgewiesen (vgl. auch Erläuterungen zu Tabellen 18 und 19). Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Hierzu zählen das Ackerland, die Dauerkulturen (z. B. Baum- und Beerenobstanlagen), das Dauergrünland (z. B. Wiesen und Weiden), Haus- und Nutzgärten sowie Brachen.

Zum **Dauergrünland** gehören Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Heugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Hierzu zählen Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen), ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Ertragsarmes Dauergrünland ist die nur gelegentlich durch Beweidung oder Mähen genutzte Fläche (Nutzung ohne nennenswerten Aufwand an Düngung und Pflege). Zum Dauergrünland zählen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Zum **Ackerland** gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Futterfrüchte/Pflanzen zur Grünenernte, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Ölfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gartenbauerzeugnisse, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser sowie sonstige Kulturen auf dem Ackerland angebaut werden und Brache.

Zu den **Handelsgewächsen** zählen Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Winterraps, Sonnenblumen) und weitere Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Tabak).

21. Viehhalter und Viehbestand 1999, 2007 und 2016

Ein Nachweis erfolgt seit 1999 für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. auch Erläuterungen zu den Tabellen 17 und 19). Bei den Viehzählungen 2010 und 2016, die im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 bzw. der Agrarstrukturerhebung 2016 durchgeführt wurden, gelten die unter Erläuterung 17 angesprochenen Erfassungsgrenzen. Neben den Mindestanbauflächen sind hierbei folgende Mindesttierbestände zu nennen: 10 Rinder, 50 Schweine, 10 Zuchtsauen, 20 Schafe, 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel (ab 2016: 1.000 Haltungsplätze für Geflügel). In der Landwirtschaftszählung 2010 wurde der Viehbestand zum 1. März erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2010 werden Einhufer (Esel, Maultiere sowie Pferde) erhoben. In den Vorjahren wurden Pferde einzeln erfasst.

In den Jahren 1999 und 2007 wurde der Viehbestand am 3. Mai erhoben. Die Mindesterfassungsgrenzen der Tierbestände lagen in diesen Jahren bei 8 Rindern, 8 Schweinen, 20 Schafen, 200 Legehennen, 200 Junghehen oder 200 Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen. Seit 1999 sind Tierbestände außer-

halb landwirtschaftlicher Betriebe in „Einheiten ohne Betriebseigenschaft“ (z. B. Alm-/Alpgenossenschaften, Gemeinde-/Genossenschaftsweiden, Schlachthöfe und Viehhändler) nicht mehr enthalten.

Die Betriebe und die von ihnen gehaltenen Tiere werden nach dem „Betriebsprinzip“ ausgewiesen, d. h. in derjenigen Regionaleinheit, in der sich der Betriebssitz befindet.

22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2005, 2007, 2010, 2016 und 2020

Als **landwirtschaftlicher Betrieb** wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Für den Erfassungsbereich gelten seit 2010 als Grenzen mindestens 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 10 ha Waldfläche (WF). Bei Betrieben mit weniger als 5 ha LF müssen die im Agrarstatistikgesetz festgelegten Grenzen für Spezialkulturen und Tierbestände erfüllt sein. In den vorausgegangenen Jahren seit 1999 lagen die Erfassungsgrenzen bei 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. 10 ha Waldfläche. Betriebe, die weniger als 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften, wurden bei Überschreiten gesetzlich festgelegter Grenzen der Spezialkulturen und Tierbeständen erfasst.

23. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2014

Nachgewiesen sind "Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von rechtlichen Einheiten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und die Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von rechtlichen Einheiten der übrigen Wirtschaftszweige". Als rechtliche Einheit gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Maßgebend für die Zuordnung zum Verarbeitenden Gewerbe sowie dem Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“ - Abschnitte B und C -, die auf der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) basiert. Als **Beschäftigte** gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen sowie tätige Inhaber und Mitinhaber, ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte sind die Bruttobezüge der Arbeiter und Angestellten einschließlich aller Arten von Zuschlägen, Vergütungen und Gratifikationen, jedoch ohne die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung sowie andere Aufwendungen, die kein Arbeitseinkommen darstellen.

Nachgewiesen sind bei den Betrieben und Beschäftigten der Stand am 30.9., bei Bruttoentgelten die Jahressummen.

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion und die freien Berufe. **Gewerbebeanmeldungen** sind abzugeben bei der Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes, der Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug) und der Übernahme eines bestehenden Betriebes. **Gewerbeabmeldungen** sind abzugeben bei der Aufgabe eines Gewerbebetriebes, der Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug) und der Übergabe eines bestehenden Betriebes.

24. Bauhauptgewerbe seit 2016

Betriebe sind örtlich getrennte Niederlassungen von rechtlichen Einheiten. Dazu zählen Haupt- und selbstständige Zweigniederlassungen sowie rechtliche Einheiten mit nur einem Betrieb.

Die Zuordnung der Betriebe zum Bauhauptgewerbe erfolgt nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), die zum Bauhauptgewerbe 17 Wirtschaftszweige umfasst.

Zu den **tätigen Personen** zählen tätige Inhaberinnen und Inhaber und tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit diese mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen, sowie Personen mit Altersteilzeitregelung.

Als **baugewerblicher Umsatz** gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge im Bundesgebiet einschl. Umsatz aus Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Zum Umsatz zählen auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen ab 5 000 Euro. Der Gesamtumsatz umfasst neben dem baugewerblichen Umsatz (Umsatz aus Bauleistungen) die Handels- und sonstigen Umsätze.

25. Straßenverkehrsunfälle seit 2015

Nachgewiesen werden alle von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Als **getötet** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als **verletzt** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in ein Krankenhaus für mindestens

24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (Leichtverletzte).

Zu den **Unfällen mit Sachschaden** zählen "schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (im engeren Sinne)", bei denen als Unfallursache ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorlag und bei denen gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (nicht fahrbereit), sowie "sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel" (ein Unfallbeteiligter stand unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle.

26. Kraftfahrzeugbestand seit 2016

Die jährliche Zählung des Kraftfahrzeugbestandes wird vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg durchgeführt. Die hier ausgewiesenen Daten umfassen alle Kraftfahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, die am 1. Januar eines Jahres im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert sind. Außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge sind nicht enthalten, Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen dagegen schon. Die statistischen Auswertungen stellen also die im jeweiligen Gebiet tatsächlich zugelassenen bzw. angemeldeten Kraftfahrzeuge dar.

Personenkraftwagen (M1) sind Kfz zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Sie gliedern sich nach dem Bautyp in Pkw und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (z. B. Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen, beschussgeschützte Fahrzeuge).

Zu den **Krafträdern** mit amtlichen Kennzeichen gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kfz.

Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, <http://www.kba.de>, Themenbereich Fahrzeugstatistik (Veröffentlichung FZ 3).

27. Tourismus seit 2015

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste im Reiseverkehr gleichzeitig beherbergen können. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nicht gewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Vorsorge- und Rehakliniken, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, sowie Campingplätze mit mehr als neun Stellplätzen.

Gäste aus dem Inland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Bundesgebiet befindet.

Gäste aus dem Ausland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** der Gäste errechnet sich aus der Zahl der Gästeübernachtungen dividiert durch die Zahl der Gästeankünfte.

Als **Gästebetten** wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen.

Bei **Gästeankünften** handelt es sich um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Bei **Gästeübernachtungen** handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d. h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Die **durchschnittliche Auslastung** der angebotenen Betten ist der rechnerische Wert, der die prozentuale Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeiten (Bettentage) im Berichtszeitraum ausdrückt (Übernachtungen $\times 100$: Bettentage). Die Zahl der Bettentage wird bei der Auslastung des Angebots durch Multiplikation der angebotenen Betten mit der Zahl der betrieblichen Öffnungstage im Berichtszeitraum ermittelt.

In Bayern wird auf landesrechtlicher Grundlage auch die Gesamtzahl der Ankünfte und Übernachtungen in den gewerblichen Beherbergungsstätten mit weniger als zehn Betten und in den Privatquartieren erhoben. Diese Erhebung wird auf freiwilliger Basis durchgeführt und bezieht sich größtenteils auf die so genannten prädikatisierten Gemeinden (Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilkurorte, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte). Meldungen einzelner, nicht prädikatisierter Gemeinden werden ab 2017 ebenfalls ausgewiesen.

Die Beherbergungsstatistik führt in Folge nachträglich eingegangener Meldungen Rückkorrekturen durch; dadurch kann es zu geringfügigen Abweichungen mit anderen Veröffentlichungen kommen. Ab 2017 sind die Ergebnisse nach Abschluss eines Berichtsjahres endgültig.

28. Kindertageseinrichtungen seit 2016

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

In die Erhebung fließen somit die Daten von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten, sowie von altersgemischten Einrichtungen ein.

Die statistischen Ergebnisse bieten einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und dienen als Basis für die Planung und Weiterentwicklung eines bedarfsgeordneten Ausbaus des Betreuungsangebotes.

Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 01. März durchgeführt.

29. Allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2020/21

Nach Beschluss des ALG FS werden Fälle des Dritten Geschlechts (Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“), die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, in den Veröffentlichungen in der Amtlichen Statistik einheitlich per Zufallsprinzip den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt mit einem Erwartungswert von 0,5.

Die **Volksschule** besteht aus der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und der Mittel-/ Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch Jahrgangsstufe 10). Die Grundschule ist die gemeinsame erste Bildungsstufe für Sechs- bis Zehnjährige. Die Mittel-/ Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sie schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung und die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen wurden viele der Hauptschulen alleine oder im Schulverband zu Mittelschulen (ernannt) und erhielten neue Schulnummern. Hierdurch erhöhte sich die Anzahl der Schulen.

Förderzentren diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Jahrgangsstufen 1 bis 9 und höher, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Die ausgewiesenen Daten beinhalten auch die Angaben der Schulen für Kranke, in denen Schüler unterrichtet werden, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen aufhalten müssen.

Realschulen vermitteln eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und führen zu einem mittleren Schulabschluss. Sie legen den Grund für eine Berufsausbildung und schaffen die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Die **Wirtschaftsschulen** bauen auf den Jahrgangsstufen 5, 6 oder 7 der Hauptschule oder auf dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule auf und führen in zwei, drei oder vier Jahren bzw. im Fall des Besuchs der Vorklasse in fünf Jahren zum mittleren Schulabschluss. Sie vermitteln neben der allgemeinen Bildung eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

Gymnasien vermitteln die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium, vorausgesetzt wird; sie schaffen auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Sie schließen in der Regel an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen an und umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 12. Sie verleihen nach erfolgreicher Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Freie Waldorfschulen fassen unterschiedliche Bildungsgänge im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zusammen.

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs: Die Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs führen Berufstätige bzw. Erwachsene mit Bewährung im Berufsleben zu einem mittleren Schulabschluss bzw. zur allgemeinen Hochschulreife.

30. Berufliche Schulen 2020/21

Nach Beschluss des ALG FS werden Fälle des Dritten Geschlechts (Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“), die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, in den Veröffentlichungen in der Amtlichen Statistik einheitlich per Zufallsprinzip den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt mit einem Erwartungswert von 0,5.

Berufsschulen haben die Aufgabe, in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Fertigkeiten zu vertiefen. Sie werden in der Regel drei Jahre besucht. Neben wöchentlichem bzw. blockweisem Teilzeitunterricht wird auch Vollzeitunterricht im Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr erteilt. An Berufsschulen kann der mittlere Schulabschluss verliehen werden. Im Rahmen der Doppelqualifizierung "Berufsschule Plus – BS+" kann auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Berufsfachschulen bereiten auf eine Berufstätigkeit vor oder führen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Sie setzen in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, in einigen Fällen den mittleren Schulabschluss voraus. Der fachpraktische und theoretische Unterricht dauert ein bis fünf Jahre. An mindestens zweijährigen Berufsfachschulen kann der mittlere Schulabschluss erworben werden, in besonders geregelten Ausnahmefällen auch die Fachhochschulreife.

Fachschulen setzen eine Berufsausbildung voraus. Sie dienen der vertieften Fortbildung oder Umschulung in gewerblich-technischen, landwirtschaftlichen sowie sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen. An mindestens einjährigen Fachschulen kann die Fachschulreife verliehen werden. Über eine besondere staatliche Prüfung kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Die **Fachoberschule (FOS)** wird zusammen mit der **Berufsoberschule (BOS)** seit dem Schuljahr 2008/09 unter dem Dach der **Beruflichen Oberschule Bayern (BOB)** zusammengefasst.

Fachoberschulen vermitteln eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Sie richten sich an Schüler mit mittlerem Schulabschluss, aber noch ohne Berufsausbildung, umfassen die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führen zur Fachhochschulreife. Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen mit Fachhochschulreife kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

Berufsoberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einem mittleren Schulabschluss und einer einschlägigen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. In der Vorklasse können Schüler mit erfolgreichem Abschluss einer Mittelschule und einer entsprechenden, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung den mittleren Schulabschluss erwerben. Schüler der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.

Fachakademien bereiten durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Sie setzen einen mittleren Schulabschluss und eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit voraus. Die Ausbildung dauert mindestens vier Halbjahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, von sehr guten Absolventen die fachgebundene Hochschulreife.

31. Einrichtungen für ältere Menschen seit 2010

Zweijährig zum Stichtag 15. Dezember werden Daten zu den Einrichtungen für ältere Menschen erhoben. Nachgewiesen werden hier die wichtigsten Eckdaten. Da es sich um eine freiwillige Erhebung handelt, erheben die Daten ab 2012 keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

32. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger/-innen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) seit 2013 nach Wohnort

Für Kapitel 3 SGB XII werden die Bedarfsgemeinschaften und die Empfänger/-innen, für Kapitel 4 sowie für Kapitel 5 bis 9 werden die Empfänger/-innen jeweils zum Stichtag 31.12. / Ende des 4. Quartals ausgewiesen.

Ab dem Berichtsjahr 2020 wird der Bayernwert nach Träger, die tieferen regionalen Ebenen nach Wohnort ausgewiesen.

Bis einschließlich 2019 werden alle Werte in der Tabelle nach Wohnort ausgewiesen.

Von 2017 bis einschließlich 2019 werden die Personen 'ohne Angabe' beim Merkmal Geschlecht tabellarisch dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020 werden die Personen mit den Geschlechtsangaben 'divers' und 'ohne Angabe' (nach § 22 Absatz 3 PStG) per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

33. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung am 31. Dezember 2007, 2010, 2013, 2016 und 2019

Als Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgung werden in Bayern Versorgungseinheiten mit 20 oder mehr angeschlossenen Einwohnern angesehen. Die öffentliche Abwasserentsorgung definiert sich über den Anschluss an die Kanalisation. Als öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten Anlagen ab einer Kapazität von 50 Einwohnerwerten.

Aktuelle
Veröffentlichungen
unter
q.bayern.de/produkte



Statistisches Jahrbuch für Bayern 2021

Das Statistische Jahrbuch für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Umfassend und informativ bietet es jährlich die aktuellsten Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern an.

Auf über 700 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen. Ebenso werden ausgewählte wichtige Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, aber auch für alle Bundesländer und die EU-Mitgliedstaaten dargestellt. Daten aus Statistiken anderer Dienststellen und Organisationen vervollständigen das Angebot.



Preise

Buch 39,00 € | DVD (PDF) 12,00 € | Buch+DVD 46,00 € | Datei (PDF) 12,00 €



Bayern Daten 2021

Die Bayern Daten sind ein kleiner Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch. In deutscher und englischer Sprache sind auf jeweils ca. 30 Seiten die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Tabellen und Grafiken dargestellt.

Preise

Heft und Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth
Telefon 0911 98208-6311 | Telefax 0911 98208-6638 | vertrieb@statistik.bayern.de